

Andeutungen

aus den

politischen und staats-ökonomischen Ansichten des gefertigten Candidaten für eine Wahlmanns- und Deputirten-Stelle bei dem kaiserl. österreichischen constituirenden Reichstag.

I. Ueber Reichsverfassung und Wahlgesetz.

a. Das Zweikammer-System.

b. Kein Censur der Urwähler und Wahlmänner außer dem Alter von 24 Jahren, dem österr. Staatsbürgerrechte, der Unbescholtenheit und Selbstständigkeit.

c. Um als Volksvertreter gewählt zu werden, genüge nebst allen andern obigen Eigenschaften ein Alter von 30 Jahren.

d. Zur Wählbarkeit in die erste Kammer werde ein Alter von 35 Jahren, und nebst den übrigen sub b, erwähnten Eigenschaften, die Entrichtung einer directen Grund- und Gebäudeklassensteuer von jährlichen 200 fl. gefordert; jedoch soll der Candidat die betreffende Realität wenigstens 3 Jahre vor dem Wahlakte schon besitzen haben. Ob diese Realität die Dominical- oder Rusticaleigenschaft besitzt, ist gleichgültig, nur muß sie in jener Provinz liegen für welche der Candidat gewählt werden will.

e. Modificirungsfähigkeit der Verfassungsurkunde mit zwei Dritttheile Stimmen der anwesenden Mitglieder beider Kammern.

f. Ein Vorschlag der Volkskammer, welcher in zwei folgenden Reichstagen mit drei Viertheilen der Gesamtstimmen dieser Kammer angenommen, — von der ersten Kammer aber jedesmahl verworfen worden ist, bei dem dritten folgenden Reichstage aber mit gleicher Stimmenmehrheit in der zweiten Kammer abermahl angenommen wird, soll durch Sanctionirung des Kaisers auch ohne Zustimmung der ersten Kammer zum Gesetze erhoben werden können.

g. Vorläufig noch indirecte Wahlen bis sich die nöthigen Erfahrungen im constitutionellen Staatsleben erweitert haben werden.

h. Ein Viertel der Mitglieder der ersten Kammer, worunter die Prinzen des kaiserlichen Hauses nach erreich-

ten 24. Altersjahr begriffen sind, erwählt der Kaiser, aus möglichst gleichvertheilten Fachmännern für jeden Ministerial-Verwaltungszweig; und zwar aus Männern von gutem Volksklang, die Prinzen lebenslänglich, die übrigen auf acht Jahre.

i. Die übrigen Mitglieder der ersten Kammer sollen, wie jene für die zweite Kammer vom Volke ebenfalls auf acht Jahre gewählt werden.

k. Gesetz über die Verfassung der National-Garde worin ihre Unauflösbarkeit auszudrücken wäre.

l. Beeidung der Armee auf die Verfassungs-Urkunde. In wie ferne die möglichen Abweichungen obiger Grundsätze von der so eben in Frankfurt berathen werden den Reichsverfassung, berücksichtigt werden können, wird die Zukunft lehren.

II. Innere Angelegenheiten im Allgemeinen.

a. Grundsätzlich gleiche Gemeinde-Verfassung für alle Provinzen, nämlich:

1. Wahl des Gemeinde-Vorstehers und Ausschusses von allen haus- oder grundbesitzenden Gemeinde-Einwohnern, ohne Rücksicht auf eine Besitzabstufung, von den intelligenten Ständen, und, wenn auch grundbesitzlosen incorporirten Bürgern.

2. Dreijährige ganz unentgeltliche Dienstdauer dieses Vorstandes.

3. Feststellung einer Controlle aus] andern Gemeindegliedern, die auf obige Art sub. 2 zu wählen wären, über die Gebahrung des Vorstandes mit dem Gemeinde-Vermögen. Dagegen keine Einnengung der Staatsbehörden in die Vermögens-Verwaltung; außer auf gemeinschaftliches Einschreiten einer nach Verhältniß der Ortsbevölkerung festzusetzenden Anzahl von Gemeindegliedern, aus wichtigen Ursachen.

b. Auflösung der Patrimonialgerichte in der Eigen-

schaft als Criminal- und Civil-Justizbehörden, und Errichtung von Bezirksgerichten, welchen diese Amtshandlungen zuzuweisen sind.

c. Vergehen geringerer Art von dem Gemeindevorstand unter dem Vorfige eines Friedensrichters zu untersuchen, darüber von einer Juri zu erkennen, und die Strafe unter Vorbehalt des Recurses an das Bezirksgericht, von dem Gemeindevorstand auch vollziehen zu lassen.

d. Die Grundbücher und der Steuer-Cataster wäre ebenfalls von dem Gemeindevorstand unter Mitwirkung eines Ortsnotars und der etwa nöthigen Schreiber, unter solidarischer Haftung aller besitzenden Einwohner gegen Recurs an die Schuldigen, zu führen.

e. Eben so wären die Verlassenschafts-Inventarien und Schätzungen, so wie die Entwürfe zu den Verlassenschafts-Abhandlungen von ihm zu verfassen, und an das Bezirksgericht zur Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Auf Ansuchen einzelner Partheien aber, sollen auch die Bezirksgerichte verbunden seyn, gegen höhere Stempelgebührenentrichtung sich diesen Geschäften zu unterziehen.

f. Billige und mäßige Entschädigung für Roboth, Zehent, und Urbarial-Gefälle an Haus- und Grunddiensten, Mortuarien, Laudemium, Taxen ic. vom Staate.

g. Neues billigeres Stempelgesetz unter Einbeziehung der aufzulassenden Gerichtstaren. Gänzliche Stempelbefreiung der Arbeiterklasse.

III. Finanzsachen.

a. Nochmahlige Herabsetzung der Verzehrungssteuer beim innern Verkehr von den unentbehrlichsten Consumtions-Artikeln.

b. Auflage einer ergiebigen Vermögenssteuer ein für alle Male. Von diesem unentbehrlichen Opfer zur Verstärkung der gegenwärtig ungewöhnlichen Staats-Bedürfnisse, zur Erhaltung des Staats-Credites und zur Vorbeugung möglicher Stockungen, sammt ihren herben Folgen, sollte keine Vermögens-Gattung ausgenommen werden. Endlich möglichst schnelle Einbringung derselben.

c. Einführung einer permanenten Einkommensteuer, als Nachfolgerin der Vermögenssteuer. Scala und Betrag dieser Einkommensteuer wäre alljährlich durch den Reichstag festzusetzen.

d. Wiedereinführung der Erbsteuer von Seitenverwandten und Fremden, unter veränderter Scala und Berechnungsart.

e. Verminderung der vielen höheren Beamtenstellen, dann der großen Anzahl Buchhalterei-Beamten. Herabsetzung der höheren Beamten-Gehalte von 2000 fl. aufwärts; bei künftigen Besetzungen; dagegen Erhöhung der allzu geringen Besoldungen von 800 fl. abwärts.

f. Mäßige Besteuerung der inländischen Zucker-Erzeugung.

IV. Justizsachen.

a. Das letzterflossene provisorische Pressgesetz dürfte unter Feststellung einer mäßigen Caution von circa 500 fl.

im Baaren, für die Herausgeber politischer Journale definitiv angenommen werden.

b. Unverzügliche Abänderung der bestehenden Strafgesetze mit Rücksicht auf die dormalige Stellung der Staatsbürger, auf das öffentliche Verfahren, und die Einführung der Juri. Die Aufhebung der Todesstrafe auf gemeine Verbrechen halte ich leider noch nicht für zeitgemäß.

c. Strafgesetz über geringe Vergehen, welche sub II. c. von den Gemeinde-Vorständen zu verhandeln wären.

d. Revision des Civil-Rechtsgesetzes und Aufhebung der Paternitäts-Klage.

e. Ganz neues Gesetz über das Civil-Gerichts-Verfahren, wodurch allen Gelegenheiten zur willkürlichen Verzögerung des Proceßzuges, und allen ungebührlichen Kostenaufrechnungen der Mandatare möglichst vorgebeugt wird.

V. Studien-Angelegenheiten.

a. Verbesserung der Bildungs-Anstalten für Lehrer auf dem Lande.

b. Einführung zweckmäßiger Schulbücher für Trivial- und Normal-Schulen, zur Erweckung patriotischer Gesinnungen, und Erlangung von Vorbegriffen aus der Naturgeschichte, Geographie, praktischen Landwirtschaft und Technik. Ausschreibung von Preisen für Verfassung solcher Schulbücher.

c. Ausschließende Abhängigkeit der Schullehrer auf dem Lande in Unterrichtssachen von Provinzial-Unterrichts-Commissionen.

d. Gänzliche Abschaffung des Schulgeldes und der Heizungs-Gebühren bei allen Lehranstalten mit einziger Ausnahme der Privat-Dozenten auf Universitäten. Abstufungsweise bessere Dotirung der Land-Schullehrer und Umlegung der betreffenden Kosten auf Grund- und Haus-Zinssteuer.

e. Bessere Auswahl der Lehrgegenstände für Grammatikal- und Humanitäts-Schulen, mehr für das praktische Leben geeignet.

f. Einführung von Vorprüfungen aus einzelnen Fakultäts-Studien auf den Universitäten innerhalb angemessenen Grenzen.

VI. Landeskultur und Handel.

a. Vorsorge gegen Brotruchtmangel in Fehljahren, wodurch zugleich den für das Allgemeine nachtheiligen Handels-Spekulationen mit Getreide möglichst vorgebeugt wird, ohne den gewöhnlichen Verkehr damit zu beschränken.

b. Regulirung des Ein- und Ausfuhrzolles für Brotrüchte nach den Zeitverhältnissen.

c. Aufhebung des gemeinschaftlichen Viehweidrechtes, wo es die Umstände erlauben.

d. Allmählig freiwilliger Austausch der zerstreut liegenden Grundparzellen zur Concentrirung des Grund-Komplexes jedes Einzelnen; und zur leichteren Bewirthschaftung desselben. Hiezu soll die Regierung, wo es gewünscht

wird, gleich wie zur Aufrechthaltung des Steuer-Katasters, durch unentgeltliche Vermessung und Bonitirung der betreffenden Grundparzellen mitwirken.

e. Folgende Gesetze sind zur Hebung der Landeskultur unerlässlich.

1. Ueber die Wasserbenützung aus Flüssen und Bächen zur Feld- und Wiesen-Bewässerung, ohne wesentlichen Nachtheil der Wasserwerks-Besitzer.

2. Zur Aufrechthaltung der Feldsicherheit.

3. Zur Begründung des Ehrgefühles und materiellen Wohles der Dienstbothen auf dem Lande, und

4. über die Jagdrechte.

f. Schutzzölle, deren Höhe und Dauer zwar Talent und Thatkraft zum Vortheile der inländischen Industrie unterstützen, aber dem Volke keine bedeutenden und anhaltenden Opfer, zum Vortheile der Unwissenheit oder maßloser Gewinnsucht auferlegen sollen.

Ueber den Anschluß an den deutschen Zollverein, und Einführung gleichen Maß und Gewichtes, wird die erwartende deutsche Reichs-Verfassung, und unser Zollverhältniß zu Ungarn zum Leitfaden dienen; wobei insbesondere die industriellen Verhältnisse Böhmens und Mährens in genaue Erwägung zu ziehen sind. Vor allen ist die Aufhebung der Zoll-Linie zwischen Ungarn und den österreichischen Provinzen zu wünschen und zu betreiben, welcher nur noch das Tabak-Monopol entgegensteht dürfte.

h. Der Ausbau der Eisenbahn bis Triest gehört unter die ersten Bedürfnisse des Verkehrs, und sollte wegen Ermäßigung des Güter-Frachtlohnes jeden Falls auf Staatskosten unternommen werden.

VII. Öffentliche Arbeiten.

Wenn widrige Zeitumstände im Allgemeinen, Arbeitsmangel bei Privat-Unternehmungen herbeiführen, dann ist es Pflicht des Staates für die unverschuldet nahrungslosen Arbeiter zu sorgen. Es sollte deshalb

a. jede Provinz verbindlich gemacht werden ihren inwohnenden Arbeitern bei Staatsbauten, Flussregulirungen und andern gemeinnützigen Unternehmungen Erwerb zu verschaffen. In Ermanglung aller sonstigen Arbeits-Objekte wären sie bei Herstellung und Erhaltung der noch meistens im schlechten Zustande befindlichen Commercial- und Vicinalwege zu beschäftigen.

b. Diese Verbindlichkeit erstreckte sich vorzüglich auf die Zuständigkeits-Gemeinden der betreffenden Arbeiter, welche Erstere nach ihren möglichst gleichartigen Verhältnissen in Arbeitsbezirke zusammen gezogen werden sollten, wovon 6 bis 10 auf einen Kreis kommen.

c. Die Höhe des Arbeitslohnes für nächstes Jahr wäre im Dezember jeden Jahres nach den kurrenten Preisen des Brodes, Fleisches, Holzes und der Wohnungsmiethe in jedem Bezirke festzusetzen. Die Arbeiter hätten sich noch vor dem Neujahr bei den Bezirksgerichte um Arbeit für das folgende Jahr zu melden, und die Bezirks-

gerichte wären verbunden die Anzahl der Arbeiter sowohl als die ausgemittelten Taglohnsbeträge, dem Gubernium zur weiteren Mittheilung an das Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium hingegen, hätte eine Uebersicht über alle Arbeiten in allen Provinzen mit Angabe der Gattung, Ort der Ausführung, Anfang und Dauer derselben, und mit dem Beisatze der ausgemittelten Arbeitslöhnungen, im Laufe des Monats Jänner jedes Jahres allgemein bekannt zu machen.

d. Die Meister sollen von den unter ihrer Aufsicht stehenden Gesellen oder Arbeitern, die sogenannten Meistergroschen für jeden Arbeitstag nicht mehr beziehen, sondern für ihre Aufsicht, wenn man sie bedarf, von den Bauunternehmern bezahlt werden. Dagegen wären diese Meistergroschen, auf welche schon bei Berechnung des Taglohnes, auch von jenen Arbeitern, wo diese Gebühr bisher nicht bestanden hat Rücksicht zu nehmen ist, gleich bei Ausbezahlung der Taglöhnungen abzuziehen, und von dem Meister oder Bauunternehmer für den Arbeiter in irgend eine, von Letzteren zu wählende Sparkasse zu erlegen. Diese Erläge sollen für die Zeit seiner bleibenden Arbeits-Unfähigkeit bestimmt sein. Die Heilungskosten eines in der Arbeit beschädigten Arbeiters hätte der Arbeitsgeber zu bestreiten.

e. Vermehrung und Erweiterung der Kinderbewahranstalten und der Versorgungshäuser, beide Anstalten nur für Arbeiter und ihre Kinder bestimmt. Die wegen Alter oder Gebrechen zum Verdienst unfähigen Arbeiter versorgt jede Provinz und bezieht dafür die Ersparnisse der Arbeiter, wenn es dieselben nicht vorziehen sollten sich von diesen Ersparnissen selbst zu ernähren. Daß die Sparkasse Filialen vermehrt, zur Annahme der geringsten Beträge eingerichtet, und nur über Einschreiten eines Bezirksgerichtes zur Ausbezahlung der Einlagen berechtigt sein müßten, liegt in der Natur der Sache.

VIII. Auswärtige Angelegenheiten.

a. Enger Anschluß an Deutschland so weit es die Integrität des österreichischen Kaiserstaates gestattet.

b. Freundliche Verhältnisse mit allen übrigen in- und außer europäischen Mächten, gegründet auf Nicht-Intervention, Achtung ihrer staatlichen Einrichtungen und Gewährung des gesetzlichen Schutzes ihrer in österreichischen Staaten befindlichen Angehörigen.

IX. Kriegsangelegenheiten.

a. In Friedenszeiten bedeutende Reduktion des Heeres mit Rücksicht auf mäßige Dienstleistung der Nationalgarde im Innern.

b) Dagegen bessere Vorsorge für Armatur zu außer-gewöhnlichen Bedarf.

c. Vollkommene Gleichstellung aller Stände zur Militär-Dienstleistung.

d. Herabsetzung der Militär-Capitulationszeit außer Krieg von 8 auf 6 Jahre, und bei Studenten während ihrer Studien auf ein Jahr.

e. Strenges Gesetz gegen Offiziers-Chargen Ablösungen.

f. Abschaffung der Stockprügel und des Gassenlaufens für immer; dagegen Einführung anderer, theils körperlicher, theils Ehrenstrafen,

Durch eine 35jährige Praxis als Justizmann, Politiker und Dekonom mit den staatlichen Verhältnissen Oester-

reichs, Böhmens, Mährens und Ungarns, vorzüglich aber des Ersteren als seines Vaterlandes, aus eigener Erfahrung wohlvertraut, unbescholtenen Rufes, gedeckt für seine materiellen Bedürfnisse, und auf keine Staatsbedienstung reflektirend, beschränkt sich der Wunsch des Gefertigten zu Erlangung einer Deputirten-Stelle einzig darauf, bei dem bevorstehenden hochwichtigen constituirenden Reichstage seinem theuren Vaterlande unmittelbar möglichst nützlich zu werden.

Wien den 28. Mai 1848.



Friedrich Günther,

National-Garde, Delegat und Mitglied mehrerer ökonomischen Gesellschaften. Stadt Nr. 690.

Sammlung L. A. Frankl

Ge dr u c k t bei Ferdinand Ulrich.

Ra 322
Q 0233